

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 16 (1909)

Heft: 21

Rubrik: Technische Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zu verschenken oder zu verkaufen, da dies die Aufspürung und Feststellung von Diebstählen erschwert. Jeder Diebstahl soll unnachsichtlich verfolgt werden usw. Einrichtungen dieser Art haben sich in der Zürcher Seidenindustrie und in den meisten deutschen Textilindustrien seit Jahren bewährt.

Diese Massnahmen der Selbsthilfe sollen nun unterstützt werden durch das Mittel der Gesetzgebung. Bereits am 28. Mai dieses Jahres hat Herr Nationalrat Dr. R. Forrer im Grossen Rat eine Motion eingereicht, um die Regierung zur Inangriffnahme gesetzgeberischer Massnahmen zu veranlassen; die Motion ist einmütig erheblich erklärt worden. Die in Aussicht genommenen Gesetzesbestimmungen sollen alle Geschäfte, die sich mit der Fabrikation und dem Handel von Stickereien befassen, verpflichten, einen geordneten Geschäftsbetrieb einzurichten. Man wünscht wenn möglich eine Eintragung ins Handelsregister zu erzwingen und jedenfalls eine durchaus branchemässige Buchführung aller Geschäfte herbeizuführen und die Durchführung dieser Bestimmung durch eine geeignete Kontrolle zu sichern. Die Firmen sollen verhalten sein, die Einkäufe ganz genau zu verbuchen, der Name des Verkäufers muss eingetragen sein samt den genauen Einkaufspreisen und, wenn die Ware nicht direkt von Geschäften, die im Handelsregister stehen, gekauft worden ist, auch mit Abrieben, Musterabschnitten u. dgl. Der Einkauf von Ramsch soll nicht mehr über Bausch und Bogen geschehen, sondern nur nach Fakturen, und aus den Eintragungen soll die Art der Ware ersichtlich sein. Verfassungsmässigen Bedenken kann die Auferlegung der Pflicht zu geordneter Buchführung und das daran geknüpfte Kontrollrecht des Staates in diesem Falle nicht begegnen. Der Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit wird durch diese gewerbepolizeiliche Einschränkung nicht beeinträchtigt. Wiederholt haben die Kantone das Recht zu solchen Einschränkungen für sich beansprucht, wenn diese Einschränkungen durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt waren. Grosse Ähnlichkeit mit den in Aussicht genommenen Bestimmungen hat beispielsweise das baselstädtische Gesetz vom 13. November 1882, das für die Inhaber von Trödlergeschäften ganz genaue Vorschriften über die Buchführung aufstellt und sich verpflichtet, der Polizei jederzeit Zutritt in ihre Geschäftslokale und Einsicht in ihre Bücher usw. zu gestatten. Diese Bestimmungen wurden vom Bundesrate, wie von der Bundesversammlung ausdrücklich als zulässige kant. Verfügungen erklärt, welche den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit nicht beeinträchtigen.

Sollte die Vorlage des Gesetzes in der nächsten Novembersession des Grossen Rates erfolgen, so könnte das Gesetz in Kraft treten gleichzeitig mit den Massnahmen, die der Industrieverein als Mittel der Selbsthilfe sich zum Ziel gesetzt hat. Alle Uebel, die mit dem Ramschgeschäften verbunden sind, werden durch die in Aussicht genommenen Massregeln wohl nicht aus der Welt geschafft; man kann aber die feste Zuversicht haben, dass sie in bedeutendem Masse eingeschränkt werden können und dass dadurch eine Gesundung der Verhältnisse herbeigeführt werde.



--- Technische Mitteilungen ---

Vorrichtung zur Herstellung des Einlesekreuzes in Webketten.

Von F. Moebius in Greiz i. V.

Diese unter Nr. 202,544 in Deutschland patentierte Vorrichtung zum Einlesen des Fadenkreuzes besteht aus kreisrunden Scheiben, von denen jede auf der einen Seite mit einer Art Warze versehen ist. Diese Scheiben sind auf einer vierkantigen Welle so aneinandergereiht, dass abwechselnd eine Warze oben, die andere unten zu stehen kommt. Die vierkantige Welle ist in einer Art Rahmen so gelagert, dass sie mittels zweier Handräder um 180° gedreht werden kann. Durch dieses Drehen wird die Fachbildung der in den Zwischenräumen zwischen je 2 Scheiben eingelegten Faden bewirkt. Damit diese Faden auch die nötige Spannung haben, sind in dem Rahmen Spannstäbe vorgesehen. Die ganze Vorrichtung ist auf einem Gestelle angebracht, so dass man sie zur Kettenschermaschine oder dergleichen transportieren kann.

Ueber rationelle Schlichterei!

(Erwiderung auf den Artikel in Nr. 19)

Man merkt, wenn man den auf Seite 361 dieser Zeitung stehenden Artikel des „theoretisch gebildeten Praktikers“ liest, gar zu deutlich die Absicht und man wird verstimmt über die Dreistigkeit, mit welcher derartige, wissenschaftlich sein sollende Abhandlungen zu Reklamezwecken verzapft werden! Jeder Fachmann weiss, dass eine wirklich gute Sache sich selbst Bahn bricht und es macht gewiss keinen guten Eindruck, wenn ein neues Fabrikat oder Verfahren unter gleichzeitiger Herabsetzung bewährter Hilfsmittel angeboten wird. Derartige Manipulationen hat man für eine gute Sache nicht nötig.

Diastafor wird in jenem Artikel unter andern als ein teures Schlichtepreparat mit „hochklingendem“ Namen bezeichnet!

Man braucht zur Lösung von 100 kg Kartoffelmehl $1\frac{1}{2}$ kg Diastafor im Werte von zirka Fr. 2.—. Mit einem Aufwand von Fr. 2.— verwandelt man Kartoffelmehl in eine Lösung, welche weit wertvoller für Schlichterei und Appretur ist, als Dextrin. Dextrin kostet aber Fr. 8.— bis Fr. 10.— per 100 kg mehr als Kartoffelmehl! Mit Dextrin allein oder mit anderen Präparaten, welche abgebaute Stärke sind, oder in der Hauptsache enthalten, wird man aber niemals die gleichen Effekte erzielen, als mit durch Diastafor gelöstem Kartoffelmehl, man hat vielmehr immer noch andere zum Teil recht kostspielige Zusätze nötig! Wer sich mit Kartoffelmehl und Diastafor gut eingearbeitet hat, wird allen anderen Verfahren gegenüber viel Geld sparen und bekommt weit bessere Ware. Dies ist bei der allgemeinen Einführung des Diastafor für alle Textilpraktiker ausschlaggebend gewesen, nur diesen Tatsachen verdankt Diastafor seine allgemeine und

günstige Aufnahme und daran ändern auch solche Anempfehlungen nichts.

Diastafor (Diastaphor) bedeutet: „Diastaseträger“! Diastafor ist das einzige marktfähige Diastasepräparat, verdient also seinen Namen mit vollem Recht. Wie kann man da wohl, ohne ungerecht zu sein, von einem hochtrabenden Namen und von einem marktschreierischen Angebot sprechen? Man prüfe selbst und behalte das beste!

Deutsche Diamalt-Gesellschaft m. b. H. München.

Vorschriften zur Baumwollbleicherei.

Gegeben von den Farbwerken vorm. Meister, Luzius und Brünning in Höchst a. M.

(Fortsetzung.)

Das Bäuchen, das in den bekannten Druckkesseln vorgenommen wird, ist die wichtigste Operation im Bleichprozess.

Das Einlagern des Warenstranges muss regelmässig und kunstgerecht geschehen, damit die Stücke gleichmässig den ganzen Kesselraum ausfüllen. Oben wird die Ware mit reinen Packtüchern abgedeckt und mit Stücken verzinkter Eisenbahnschienen beschwert. Die Bäuchlauge wird in einem besonderen Behälter hergerichtet und läuft von diesem unter gleichzeitigem Zufluss von Wasser in den Kessel, während die Pumpe arbeitet, bis die Füllung beendet ist. Man gibt soviel Flüssigkeit, bis die Ware etwa 20—30 cm hoch davon bedeckt ist. Die gesamte Flüssigkeit, welche in den Kessel fliesst, wird zweckmässig durch Baumwollzeug filtriert.

Während des Füllens wird die zufließende Lauge durch den Vorwärmer erhitzt und bei offenem Kessel gearbeitet, bis ungefähr Siedetemperatur erreicht ist.

Dann gibt man Bisulfit zu, verschliesst den Kessel und setzt das Bäuchen unter einem Druck von etwa $2\frac{1}{2}$ Atmosphären fort.

Das Bäuchen geht um so schneller vor sich, je höher der Druck ist. Ein Druck von mehr als $2\frac{1}{2}$ Atmosphären darf aber nicht angewendet werden, weil sonst eine Schwächung der Baumwollfaser eintritt. Bei guter Zirkulation im Kessel genügt durchschnittlich sechsständiges Kochen für gut entschlichtete Ware.

Nach dem Bäuchen folgt gründliches Waschen, um die durch das Bäuchen löslich gewordenen Fremdkörper zu entfernen. Hierauf wird entweder gechlort oder gesäuert, oder erst gesäuert, dann gechlort und wieder gesäuert; jeder einzelnen Operation folgt Waschen.

Eine gründliche Schlusswäsche ist unbedingtes Erfordernis, weil sich sonst etwa vorhandene Mineralsäure-Reste beim Trocknen konzentrieren und die Faser angreifen.

Von E. Lauber stammen folgende praktisch erprobte Methoden für das Bleichen zum Druck oder Färben bestimmter Waren.

I. Schwere Ware.

1. Sengen
2. Passage durch Schwefelsäure von 2° Bé. 4—5 Stunden oder über Nacht liegen lassen. Vor Antrocknen schützen.

3. Waschen.

4. Bäuchen: 8 bis 10 Stunden bei $1\frac{1}{2}$ Atmosphären.

Für 1000 kg Ware sind erforderlich:

25 kg festes Aetznatron,

10 „ Solvaysoda,

4 „ Marseiller Seife,

2 Liter Bisulfit 38° Bé.

5. Waschen.

6. Chloren mit Chlorkalklösung von $\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{4}^{\circ}$ Bé.

7. Waschen.

8. Säuren mit Schwefelsäure von 1 bis 2° Bé.

9. Schlusswäsche.

II. Leichte Ware.

Der Bleichprozess vollzieht sich wie vorhin beschrieben; beim Bäuchen wird indes weniger Alkali gebraucht, und zwar für 1000 kg Gewebe:

22 kg festes Aetznatron,

7 „ Solvaysoda,

3,5 „ Marseiller Seife,

1 Liter Bisulfit 28° Bé.

III. Schwere gerauhte Ware.

1. Imprägnieren mit kochender Natronlauge; für 1000 Kilogramm Gewebe 12 l Lauge 40° Bé. In einem mit Bretterwänden versehenen Raum einstampfen und gut bedeckt 24 Stunden liegen lassen.

2. Waschen.

3. Bäuchen: 8—9 Stunden bei $1\frac{1}{2}$ Atmosphären.

Für 1000 kg Gewebe:

70 Liter Natronlauge 40° Bé,

8 kg Solvaysoda,

4 „ Marseiller Seife,

1,5 Liter Bisulfit 38° Bé.

Die übrigen Operationen werden wie unter I angegeben ausgeführt.

Für Spezialfälle der Bleicherei ist folgendes zu beachten:

1. Beim Bleichen von Buntgeweben, Tüchern mit bunten Kanten u. s. w. ist besondere Vorsicht zu beobachten. Vor allem muss im offenen Kessel gebäucht werden und an Stelle der Natronlauge kalzinierte Soda und zwar nicht mehr als $1\frac{1}{2}\%$ vom Gewicht der Ware genommen werden. Das Abkochen mit folgendem Abwässern im Kessel wird 2—3 mal wiederholt, hierauf wird gewaschen, $1\frac{1}{2}$ —2 Stunden mit Chlorkalk von $\frac{1}{2}$ — 1° Bé gechlort, wieder gewaschen, durch ein schwaches Antichlorbad gezogen und schliesslich mit Salzsäure von zirka $\frac{3}{4}^{\circ}$ Bé gesäuert. Nach kurzem Liegen wird fertig gewaschen.

2. Bei Baumwollwaren, welche für Türkischrotfärberei bestimmt sind, unterlässt man möglichst das Chloren, weil durch diese Behandlung Fülle und Schönheit der Färbung beeinträchtigt werden. Nur wo es unumgänglich nötig, z. B. für Rosafärbung, wendet man schwache Chlorbäder an.

3. Weisswaren fordern eine sehr gute Bleiche, sie dürfen beim Lagern nicht nachgilben. Man kocht sie zweckmässig zweimal, und zwar zuerst mit Kalk und dann mit Soda. Nach dem Chloren und Waschen wird mit Ultramarin gebläut.